

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 49=69 (1903)

**Heft:** 15

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

auf Kosten des sorgfältigen Zielens und der glatten Abgabe der Salve erreicht wird, ergibt eine grosse Zahl von verschossenen, aber eine kleine Zahl von treffenden Geschossen“ (Leitfaden, 22). Die Schiessausbildung stellt ebenfalls auf die Salve ab, die „Vorschrift“ reserviert zu diesem Zwecke 20 scharfe Patronen (95 ff.). Das Einzelfeuer weist dagegen wenig Übungen auf und die Schüsse werden nicht einzeln, sondern serienweise gezeigt (82).

In seiner Schrift „Das Infanteriefeuer auf grosse Distanz“ stellt der holländische Hauptmann van Dam van Isselt die Vorzüge des Salvenfeuers übersichtlich zusammen. „... Die Gründe zugunsten des Salvenfeuers sind: die bessere Feuerdisziplin; die Streuung des Einzelschusses, wodurch man auf grossen, unbekanntem Distanzen selten das Ziel trifft; der grosse Eindruck der Salve; die grössere Sicherheit einer richtigen Visierstellung unter den verschiedenen Visieren, welche bei der Salve zur Verwendung kommen; die grössere Streuung der Salve, wodurch die Distanzschätzfehler und die übrigen Ursachen der Fehlschüsse so viel als möglich paralytisch werden; die bessere Beobachtung der Geschossaufschläge zur zuverlässigen Korrektur des Visiers.“ — Soviel über die Salve, nun das Einzelfeuer!

(Fortsetzung folgt.)

### Eidgenossenschaft.

— **Ernennungen.** Es werden ernannt: zum Kommandanten der Infanteriebrigade 19: Oberst Th. Schulthess von Winterthur, in Bern; zum Kommandanten des Schützenbataillons 6: Major Konrad Jucker, in St. Gallen, bisher zur Disposition nach Art. 58 der Militärorganisation.

— **Wahl.** Zum Chef der Eisenbahnsektion der Generalstabsabteilung wurde gewählt: Major im Generalstab Robert Chavannes in Bern, bisher Instruktor zweiter Klasse der Genietruppen.

— **Entlassung.** Herr Oberst Markwalder wird auf sein Ansuchen und unter Verdankung der geleisteten Dienste von der Stelle eines Waffenchefs der Kavallerie entlassen.

— **Schweizerische Pferderennen.** Unter dem Vorsitz von Herrn Simon Collet (Genf) tagten am 6. April im Bahnhofbüffet Bern die Kommissare der schweizer. Renngesellschaften zur Festsetzung des schweizer. Rennkalenders für 1903. Rennen finden statt am 7. Juni in Morges, 14. Juni in Bern, 21. Juni in Basel, 28. Juni in Basel, 23. August in Yverdon und 6., 8. und 10. September in Luzern. In Zürich fällt das Meeting dieses Jahr aus. Als Vorort und Zentralstelle der schweizer. Renngesellschaften zur Eintragung der Lizenzen und Rennfarben wird der Vorstand des Rennklub Luzern für 1904 bezeichnet.

Propositionen für das Berner Rennen vom 14. Juni können beim Sekretär des Organisationskomitees, Drag-Leutnant v. Ernst, Bern, bezogen werden. Das im letzten Jahre eingeführte Prüfungsrennen (Trab) für von anerkannten Hengsten der Eidgenossenschaft abstammende Pferde wird auch im diesjährigen Rennprogramm beibehalten.

### Ausland.

**Deutschland.** Das Armeeverordnungsblatt gibt die Formationsänderungen aus Anlass des Etats 1903 bekannt. Vom 1. April 1903 werden neu errichtet: Eine 9. Festungs-Inspektion in Graudenz, je eine Fortifikation in Culm und Marienburg, die sämtlich der II. Ingenieur-Inspektion zugeteilt werden; ferner vom 1. Oktober 1903 ab vier Fussartillerie-Kompagnien, und zwar zwei in Diedenhofen beim Regiment Nr. 9 und zwei in Müllheim (vorläufig Neubreisach) beim Regiment Nr. 13. Die 9. und 10. Kompagnie des Rheinischen Fussartillerie-Regiments Nr. 8 werden zu diesem Termin von Diedenhofen nach Metz verlegt. Die militärtechnische Akademie wird nach einer noch bekannt zu gebenden Dienst- und Lehrordnung für dieselbe ebenfalls am 1. April und am 1. Oktober 1903 errichtet. Die Pferde-Vormusterungskommissare werden bezüglich ihrer Dienststellung von den Bezirkskommandos losgelöst und den Kavalleriebrigaden, denen ihr Musterungsbezirk zugewiesen ist, zugeteilt. Den Fortifikationen in Posen und Köln tritt zur Entlastung des Ingenieur-Offiziers vom Platz ein pensionierter Stabs-Offizier des Ingenieur- und Pionierkorps hinzu. Das Bezirkskommando Frankfurt a. M. erhält als diensttuenden Sanitätsoffizier einen pensionierten Sanitätsoffizier überwiesen. Ferner wurde die Auflassung folgender Befestigungen angeordnet: Die Stadtumwallung von Glogau auf dem linken Oderufer (mit Ausnahme der zwischen oberer Oder und Breslauertor gelegenen Sternbefestigung) sowie Brostauer Schanze daselbst; sodann die Stadtumwallung von Diedenhofen auf dem linken Moselufer mit Ausnahme der Bastionen 1 und 3.

Die im Etat bewilligte militärtechnische Akademie erhielt einen Generalmajor als Direktor, einen Major als Direktionsmitglied, einen Major als Militärlehrer und einen Hauptmann als Adjutant.

Vom 1. April ab werden ständig je ein Major bei der Botschaft in Washington und der Gesandtschaft in Tokio als Militärbevollmächtigte kommandiert werden.

Der Kaiser ordnet an, dass bei der grossen Wichtigkeit, die dem Vorhandensein eines ausreichenden, tüchtigen und zuverlässigen Unteroffizierskorps des Beurlaubtenstandes für den Mobilmachungsfall beizumessen ist, der Auswahl und Ausbildung der Aspiranten ganz besonders im Auftreten als Vorgesetzte und in der Gefechtstätigkeit hohe Sorgfalt zugewandt werden muss.

**Frankreich.** Ein Gesetzentwurf, nach welchem in Algerien und in Tunis ein aus Eingeborenen bestehendes Marinekorps gebildet werden soll, wird in erster Lesung angenommen. Hierauf wird das Gesetz über die zweijährige Dienstzeit im Ganzen mit 236 gegen 33 Stimmen in erster Lesung angenommen. Ein vom Kriegsminister bekämpfter Antrag Legrand, die Regierung möge vor der zweiten Lesung die Ansicht des obersten Kriegsrates über das Gesetz bekannt geben, wird mit 163 gegen 116 Stimmen abgelehnt.

Zum Gegenstande eines vom Kriegsministerium ausgeschrieben Wettbewerbes ist die Herstellung eines Dauerbrottes gemacht, welches sich dazu eignet, bei Ausbruch eines Krieges im Tornister untergebracht, und erst später verzehrt zu werden. Die an das Brot gemachten Anforderungen sind: Seine Herstellung muss sehr rasch von statten gehen; sie darf nicht weitläufige und kostspielige Vorkehrungen erfordern, sondern muss sich mit einfachen, womöglich in den gewöhnlichen Backräumen vorhandenen Einrich-